

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1677

Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Chemnitz, und
Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler, Leipzig
Islamic banking in Deutschland: Neue Regulierungs-
ansätze

Seite 1682

Rechtsanwalt Dr. Friedrich L. Cranshaw, Mannheim
Die Sicherheiten- bzw. Sicherungstreuhand in Sanie-
rung und Abwicklung im Spiegel der Rechtsprechung

Seite 1689

OLG Dresden, 24.7.2009
Kein Verschulden eines Anlageberaters der Bank
wegen unterlassener Aufklärung über Rückvergütun-
gen und Innenprovisionen vor Bekanntwerden der
BGH-Entscheidung vom 19.12.2006 (BGHZ 170, 226 =
WM 2007, 487)

Seite 1697

LG Stuttgart, 17.7.2009
Anlegergerechte Beratung über das Emittentenrisiko
durch Aushändigung von Fact-Sheets

Seite 1701

BVerfG, 3.8.2009
Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme von
Börsen in eine Vorauswahlliste für Insolvenzv

Seite 1704

BGH, 16.7.2009
Zur Frage der Befreiung durch
Verbind-
lichkeit an den Schuldner st
Insolvenzmasse nach
Kenntniserlangung von d
öffnung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Chemnitz, und Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler, Leipzig
Islamic banking in Deutschland: Neue Regulierungsansätze 1677
- Rechtsanwalt Dr. Friedrich L. Cranshaw, Mannheim
Die Sicherheiten- bzw. Sicherungstreuhand in Sanierung und Abwicklung im Spiegel der Rechtsprechung 1682

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- OLG Dresden 24.7.2009
Kein Verschulden eines Anlageberaters der Bank wegen unterlassener Aufklärung über Rückvergütungen und Erhalt von Innenprovisionen vor Bekanntwerden der BGH-Entscheidung vom 19. Dezember 2006 (BGHZ 170, 226 = WM 2007, 487) 1689
- LG Schweinfurt 5.8.2009
Zur Frage der Erforderlichkeit von Hinweisen auf das Emittentenrisiko von Lehman Brothers-Wertpapieren, auf die Vergütung für den Verkauf empfohlener Zertifikate sowie darauf, dass Zertifikate nicht der Einlagensicherung unterliegen 1696
- LG Stuttgart 17.7.2009
Fehlende Ursächlichkeit einer unterlassenen Offenlegung von Provisionen für die Anlegerentscheidung beim Zertifikateerwerb; unzulässiger Hilfsantrag auf Auskunft über Höhe erhaltener Provisionen/Rückvergütungen im Rahmen einer Stufenklage 1697

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesverfassungsgericht 3.8.2009
Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme von Bewerbungen in eine Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter 1701
- Bundesgerichtshof 16.7.2009
Keine Befreiung durch Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner, sofern der Leistende nach Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Leistungserfolg noch zu verhindern vermochte 1704

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesverfassungsgericht	25.6.2009	Zur Verbreiterhaftung für die Veröffentlichung eines gekürzten Presseberichts über ein Ermittlungsverfahren gegen einen Vermögensverwalter wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte und Betruges zum Nachteil der Kapitalanleger	1706
Bundesgerichtshof	15.7.2009	Zum gesetzlichen Preisänderungsrecht des Gasgrundversorgers; zur Inhaltskontrolle von Preisanpassungsklauseln in einem Erdgassondervertrag	1711
Bundesgerichtshof	15.7.2009	Zur Frage, ob es sich bei öffentlich bekannt gemachten Vertragsmustern und Preisen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Gas um Tarif- bzw. Grundversorgungsverträge oder um Normsonderverträge handelt; zur Inhaltskontrolle von Preisanpassungsklauseln in einem Erdgassondervertrag	1717
Bundesgerichtshof	9.7.2009	Kein Schmerzensgeldanspruch wegen Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages, der nur die Wahrung vermögensrechtlicher Interessen des Mandanten zum Gegenstand hatte	1722

Bücherschau

Erich Waclawik	Prozessführung im Gesellschaftsrecht	1724
----------------	--------------------------------------	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;

Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV